

RESOLUTION

des Bündner Kantonalen Patentjägerverbandes (BKPJV) betreffend Grossraubwild im Kanton Graubünden

Der BKPJV verurteilt die in der Schweiz am Luchsbestand von Menschenhand vorgenommenen rechtswidrigen Eingriffe aufs schärfste. Von den zuständigen Behörden wird erwartet, dass die Täterschaft ermittelt und bestraft wird.

Der BKPJV anerkennt den im internationalen und nationalen Recht vorgesehenen Schutzstatus von Luchs, Wolf und Bär. Der natürlichen Zuwanderung dieser Tierarten bis zu einem dem Lebensraum angepassten Bestand im Kanton Graubünden steht der BKPJV offen gegenüber. Der BKPJV lehnt eine Wiederansiedlung mittels Aussetzung strikte ab. Die Eignung des Lebensraumes im Kanton Graubünden ist für diese Tierarten zu ermitteln, der Einfluss auf andere Wildtierarten abzuklären und zu dokumentieren.

Allfällige Schäden, die an Nutztieren durch das Aufkommen von Grossraubwild entstehen, sind zu vergüten, sofern zumutbare Abwehrmassnahmen ergriffen worden sind. Der BKPJV widersetzt sich einer Finanzierung aus dem Jagdregal. Die Rückkehr dieser Arten wird in erster Linie von der Allgemeinheit begrüsst, weshalb der Schadenersatz im Kanton Graubünden aus der allgemeinen Staatskasse zu leisten ist.

Die nachhaltige Nutzung des Wildbestandes, die traditionell durch die Jagd erfolgt und von Bund und Kanton in der Gesetzgebung gewährleistet wird, soll durch die Rückkehr des Grossraubwildes nicht in Frage gestellt werden.

Die natürliche Einwanderung, die Bestandesentwicklung, die Einflüsse auf den Wildbestand und die Qualität des Lebensraumes für das Grossraubwild sind dauernd zu beobachten. Bei Bedarf sind diese Tierarten einer auf wildbiologischen Grundsätzen abgestützten Jagdplanung zu unterwerfen. Die Befugnis, über notwendige Abschüsse zu entscheiden muss beim Kanton und nicht beim Bund liegen.